



Allgemeine Geschäftsbedingungen - Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen haben.

II. Bestellung

1. Unsere Bestellungen und Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Der Lieferant hat die Bestellung und deren Änderung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

III. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrenübergang, höhere Gewalt

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich über eine voraussichtliche Lieferverzögerung zu informieren.
2. Der Lieferant hat die für seine Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache der Lieferung beizufügen.
3. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen zugestimmt haben oder diese uns zumutbar sind.
4. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu (einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist).
5. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst mit Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift über.
6. Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Hindernisse (wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen) berechtigen uns, die Entgegennahme von Lieferungen um die Dauer der Behinderung zu verschieben. Soweit diese Hindernisse von nicht unerheblicher Dauer sind und wir hierdurch die Lieferungen nicht mehr unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verwerten können, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

IV. Preise und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten mangels abweichender Vereinbarung frei unserem Werk einschließlich Verpackung. Auf unser Verlangen hat der Lieferer Verpackungsmaterial auf seine Kosten zurückzunehmen.
2. Unsere Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang (einschließlich einer ggf. zu erfolgenden Abnahme) und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfaren Rechnung innerhalb 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungseingang rein netto.
3. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Eintritt unseres Verzuges ist in jedem Fall eine Mahnung des Lieferanten erforderlich.
4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
5. Der Lieferant darf seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis nicht an Dritte abtreten. Hiervon ausgenommen sind Geldforderungen.

V. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln und Haftung

1. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Eingang der Ware bzw. nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
2. Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt jedoch 36 Monate ab Gefahrübergang.



3. Die Verjährung der Ansprüche wegen Mängeln wird mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten gehemmt. Die Hemmung endet mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung unsererseits.
4. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Verjährungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile neu zu laufen, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - innerhalb der von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, können wir den Mangel selbst beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwendung eines außergewöhnlich hohen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung; wir werden den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.

VI. Produkthaftung

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung frei, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern. Der Lieferant wird uns auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

VII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant stellt sicher, dass wir durch die Verwendung bzw. den Verkauf der von ihm gelieferten Waren in- oder ausländische Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
2. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten gegen uns erheben, und hat alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten, wenn und soweit diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Lieferanten beruhen oder der Lieferant eine Beschaffenheitsgarantie für die Freiheit von Rechtsmängeln übernommen hat.

VIII. Unterlagen / Geheimhaltung

1. Unsere dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Modelle, Muster, Zeichnungen, Pläne und sonstigen Unterlagen, Informationen und Hilfsmittel bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden und müssen nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückgegeben werden.
2. Gegenüber unbefugten Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn und soweit die Unterlage bzw. Information öffentlich bekannt geworden ist oder dem Lieferanten bereits bekannt war, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen. Mit Bezahlung der gelieferten Ware geht das Eigentum auf uns über.
2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von uns beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten erfolgt für uns. Bleiben bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrechte bestehen, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer beigestellten Gegenstände zu den anderen Sachen.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers Klage zu erheben.